

Ergänzung zum Buch

Vorarlberger Fischereigesetz

Bodenseefischereigesetz

4. Auflage

Hinweis: Nach Drucklegung dieses Buches wurde die Novelle LGBl. 4/2022 kundgemacht; abgesehen von den Inkrafttretensregelungen selbst wurden folgende Bestimmungen dieser Novelle rückwirkend mit 1. Jänner 2022 in Kraft gesetzt.

A. Fischereigesetz

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

LGBl. Nr. 4/2022 (Art. LVI Digitalisierung-Sammelnovelle; XXXI. LT: RV 111/2021)

§ 29 Abs. 7 letzter Satz wurde angefügt:

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Fische-reibeirates auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.

B. Bodenseefischereigesetz

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

LGBl. Nr. 4/2022 (Art. LVII Digitalisierung-Sammelnovelle; XXXI. LT: RV 111/2021)

§ 19 Abs. 5 letzter Satz wurde angefügt:

In der Geschäftsordnung kann vorgesehen werden, dass Sitzungen des Fischerei-revierausschusses auch in Form einer Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse auch im Umlaufweg gefasst werden können.